

# Tarifvertrag

## über betriebliche Sonderzahlungen

(anteiliges 13. Monatseinkommen)

Zwischen dem

**Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks  
Wunnensteinstr. 47 - 49 , 70186 Stuttgart**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung  
Baden-Württemberg, Hölzelweg 2, 70191 Stuttgart**

andererseits, wird folgender Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:** für Baden-Württemberg

**fachlich:** für die Betriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe, für selbstständige Betriebsabteilungen sowie Montagestellen  
- des Glaserhandwerks;  
- für Betriebe verwandter Handwerkszweige;

soweit die Betriebe Mitglied einer Mitgliedsinnung oder Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg sind , und soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

**persönlich:** für alle Beschäftigten, auch fachfremde Beschäftigte, die eine arbeiterrenten- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben, soweit für diese keine gesetzlichen oder tariflichen Sonderregelungen bestehen.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen, sowie alle Auszubildenden.

**Tarifgebundenheit:** Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Fachverbandes Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, soweit diese im Glaserhandwerk tätig sind.

## **§ 2 Höhe der betrieblichen Sonderzahlung**

1. Für Beschäftigte, die am 01. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen mehr als zwölf volle Kalendermonate angehören, beträgt die betriebliche Sonderzahlung 50 %.

### **Berechnungsbeispiel:**

- a) Der jeweils im Monat Oktober bezahlte Stundenlohn X 167,5 Std. X 50 %.
  - b) Das jeweils im Monat Oktober bezahlte Gehalt X 50 %.
2. Sofern im Krankheitsfalle eine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung nicht stattfindet, wird der Berechnung die Bezugsgröße der letzten Abrechnung eines vollständigen Monats zugrunde gelegt.
  3. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 36 Monaten kann in jedem Kalenderjahr bei Krankheitszeiten nach dem 2. Monat die betriebliche Sonderzahlung für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt werden.
  4. Bestehende günstigere betriebliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
  5. Beschäftigte, die am 01. Dezember eines Jahres in einem von ihnen selbst gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf die betriebliche Sonderzahlung nach § 2 Ziffer 1 und § 2 Ziffer 4 dieses Tarifvertrages.

## **§ 3 Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt im Dezember, sofern durch Betriebsvereinbarung nichts anderes geregelt wird.

## **§ 4 Anrechenbarkeit**

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, Weihnachtsgeld und dergleichen, die im Laufe des Kalenderjahres ausgezahlt werden, gelten als betriebliche Sonderzahlung im Sinne von § 2 und erfüllen den tariflichen Anspruch in entsprechender Höhe.

## **§ 5 Rückzahlungsverpflichtung**

Scheidet ein Beschäftigter vor dem 01. März nach Auszahlung der Sonderzahlung oder Erfüllung des Anspruchs darauf durch Arbeitsvertragsbruch oder durch außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers auf Grund schuldhaften Verhaltens aus dem Betrieb aus, so ist die Sonderzahlung zurückzuzahlen bzw. kann gegen die laufende Lohn- bzw. Gehaltsforderung aufgerechnet werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Leonberg, den 18. Juni 2002

Fachverband Glas Fenster Fassade  
Baden-Württemberg  
Stuttgart

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Willy Ruoff  
(Tarifausschuss Vorsitzender)

Berthold Huber  
(Bezirksleiter)

Dr. Siegfried Melcher  
(Hauptgeschäftsführer)

Karl Hasenohr  
(Bezirkssekretär)